

**Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von
Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten (Lieferkettensorgfaltsgesetz – LkSG)**

Nach den allgemeinen Bestimmungen gelten die Vorgaben des Lieferkettensorgfaltsgesetzes gemäß §1 Abs. 1 S. 1,2 LkSG ab dem 1. Januar 2023 für Unternehmen mit über 3.000 Arbeitnehmern mit Sitz [...] im Inland. Ziel dabei ist es, den Schutz der Menschenrechte in globalen Lieferketten zu verbessern und weltweit für humanere Arbeitsbedingungen zu sorgen.

Wir als Oskar Lehmann GmbH & Co. KG möchten Sie darüber in Kenntnis setzen, dass das LkSG für uns als Unternehmen keine zusätzlichen gesetzlichen Pflichten mit sich bringt, da wir mit unserer gegenwärtigen Unternehmensgröße nicht in dessen Anwendungsbereich fallen. Unabhängig davon sehen wir uns als Teil globaler Lieferketten aber selbstverständlich trotzdem zur Einhaltung insbesondere aller in §2 genannten Bestimmungen verpflichtet:

Sie können versichert sein, dass wir die beschriebenen Inhalte des gesamten Lieferkettensorgfaltsgesetzes sowie die Präventionsmaßnahmen in unserem Geschäftsbereich und gegenüber unmittelbaren Zulieferern sehr ernst nehmen. Die beschriebenen Inhalte dieser Richtlinie decken sich bereits mit den Inhalten unserer Antikorruptionsrichtlinie, nach der wir unsere unternehmerischen Tätigkeiten ausrichten. Die Richtlinie können Sie unter nachstehendem Link einsehen: (<https://www.oskar-lehmann.de/de/download.html>).

Die Inhalte unseres Verhaltenskodexes sind darüber hinaus auch ein wesentlicher Bestandteil der Kriterien, nach denen wir unsere Lieferanten auswählen und bewerten.

Oskar Lehmann GmbH & Co. KG
Stand 11/2022